

GUTACHTEN 24-10-31 F/ML

zur Ermittlung des Marktwertes der gemäß Teilungserklärung mit Nr. 30 bezeichneten Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss und Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Außenstellplatz Nr. 18 der Liegenschaft Walter-Leiske-Straße 4-10 in 603208 Frankfurt am Main, Stadtteil Dornbusch.



Südfassade mit Hauseingang zum Haus Nr. 10. Das Bewertungsobjekt ist markiert.

Hinweise:

Teilweise sind Textpassagen und Informationen, aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz, unleserlich markiert oder gelöscht. Die Originalfassung liegt dem Amtsgericht Frankfurt am Main vor und kann dort eingesehen werden.

Dieses Gutachten ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen gleich welcher Art (auch auszugsweise) bedürfen der Genehmigung des Autors des Gutachtens.

Auftraggeber: Amtsgericht Frankfurt am Main, Aktenzeichen: **845 K 28/24**

Autor des Gutachtens: Dipl.-Ing. Architekt Erich Finder



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ZUSAMMENSTELLUNG WESENTLICHER DATEN	4
1.1 Voraussetzungen zu dieser Wertermittlung	6
1.2 Gewährleistung	6
1.3 Haftung	6
1.4 Salvatorische Klausel	7
1.5 Datenschutz	7
2 GRUNDLAGEN DER WERTERMITTLUNG	7
2.1 Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung	7
2.2 Informationsquellen zur Wertermittlung	8
2.3 Wertrelevante Lagefaktoren	8
2.4 Planungsrechtliche Gegebenheiten	9
2.5 Mieten und Mietverträge	10
2.6 Grundbuchauszug	11
2.7 Teilungserklärung	13
2.8 Baulasten	16
2.9 Grundstücksgestalt und Topografie	16
2.10 Bodenbeschaffenheit	16
2.11 Abgabenrechtliche Verhältnisse	16
2.12 Baubeschreibung und Protokoll des Ortstermins	16
2.13 Energieausweis	18
2.14 Brandschutz	18
2.15 Liegenschaftskennwerte	18
3 ZUR WAHL DES WERTERMITTLUNGSVERFAHRENS	19
3.1 Art des Gegenstandes der Wertermittlung	19
3.2 Gepflogenheiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs	19
3.3 Umstände des Einzelfalls	19
3.4 Vergleichswertverfahren	19
3.5 Plausibilitätsbetrachtung	19
4 WERTERMITTLUNG	20
4.1 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (b.o.G)	20
4.2 Vergleichswertverfahren	22
4.3 Plausibilitätsbetrachtung	29
5 MARKTWERTABLEITUNG	31

ANLAGEN

Anlage I	Stadtplanauszug	33
Anlage II	Lageplan	34
Anlage III	Fotodokumentation	35
Anlage IV	Planunterlagen.....	42
Anlage V	Energieausweis.....	47
Anlage VI	Wirtschaftsplan 2024.....	52
Anlage VII	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis	55

Hinweis:

Das o.a. Anlagenverzeichnis entspricht der Originalfassung. Die Anlagen IV bis einschließlich VII sind aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz in der vorliegenden Gutachtenversion gelöscht. Innerhalb vom Gutachten und in der Fotodokumentation in der Anlage III sind weitere Dokumente aus Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz in der vorliegenden Gutachtenversion gelöscht.

Die Originalfassung liegt dem Amtsgericht Frankfurt am Main vor und kann dort eingesehen werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude A in der Heiligkreuzgasse 34, 2. Stock, Zimmer 232, Sprechzeiten Montag - Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

1 ZUSAMMENSTELLUNG WESENTLICHER DATEN

Autor des Gutachtens	Dipl.-Ing. Architekt Erich Finder
Lage	Wohnanlage Walter-Leiske-Straße 4 - 10 in 60320 Frankfurt am Main Dornbusch. Die zu bewertende Eigentumswohnung liegt in der Hausnummer Walter-Leiske-Straße Nr. 10 im 2. Obergeschoss, (Dachgeschoss) rechts.
Bewertungsgegenstand gemäß Aufteilungsplan und Teilungserklärung	<u>Sondereigentum Nr. 30</u> Zwei-Zimmer-Wohnung mit Küche, Diele, Bad, separatem WC und Abstellkammer zzgl. Abstellraum im Kellergeschoss. Sondernutzungsrecht an dem Außenstellplatz Nr. A 18.
Auftraggeber	Amtsgericht Frankfurt am Main
Auftrag und Zweck des Gutachtens	Ermittlung des Marktwertes in einer Zwangsversteigerungssache unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zu der vorliegenden Wertermittlung, siehe Ziffer 1.1 im vorliegenden Gutachten.
Eigentümer nach Grundbuchauszug	Lfd. Nr. 3: [anonymisiert]
Mietstatus zum Ortstermin	Vermietet. Nach Auskunft des Mieters wohne er seitdem die Wohnanlage erstellt wurde seit ca. 38 Jahren in der Wohnung.
Hausverwaltung	[anonymisiert]
Hausgeld	304 € - gemäß Wirtschaftsplan 2024
Instandhaltungsrücklage	85.742,55 € - aktueller Stand, gemäß E-Mail der Hausverwaltung vom 27.09.2024.
Ortstermine	10. September 2024 in Anwesenheit von: Sachverständiger: Erich Finder 24. September 2024 in Anwesenheit von: Sachverständiger: Erich Finder - jeweils kein Zutritt erwirkt - 22. Oktober 2024 in Anwesenheit von: Mieter und Bewohner: [anonymisiert] Sachverständiger: Erich Finder
Wertermittlungsstichtag	22. Oktober 2024 - Zeitpunkt des dritten Ortstermins.
Qualitätsstichtag	22. Oktober 2024 - Zeitpunkt des dritten Ortstermins. Im vorliegenden Bewertungsfall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag.

Grundstücksgröße Grundbuch	gemäß Flurstück 274/30: 2.309 m ² Flurstück 274/31: 731 m ² Σ 3.040 m ²
Miteigentumsanteile (MEA) gemäß Grundbuch	Wohnung Nr. 30: 2.878,1 / 100.000
Baujahr	Ca. 1986 nach Energieausweis.
Wohnfläche	Ca. 72 m ² , siehe Ziffer 2.15.2 im Gutachten.
PKW-Stellplätze	Die Wohnanlage verfügt über 18 Außenstellplätze und 12 Garagenstellplätze. Gemäß Grundbucheintragung weist das Bewertungsobjekt ein Sondernutzungsrecht an dem Außenstellplatz Nr. A 18 auf.
Bautenzustand	<u>Gemeinschaftseigentum</u> Augenscheinlich gepflegter Bautenzustand und gepflegte Außenanlagen. <u>Sondereigentum</u> Gepflegter Bautenzustand, jedoch besteht allgemeiner Renovierungsbedarf. Die Ausstattung ist weitestgehend dem Baualter entsprechend. Im Übergang von Wand zur Decke in der Küche sind massive Fugenabrisse vorhanden.
Energetischer Bautenzustand	Ein Energieausweis liegt vor, siehe Anlage V im Gutachten. Die Fenster sind dem Baualter entsprechend mit Isolierverglasung, die Fenstertürelemente zum Balkon wurden mal ausgetauscht augenscheinlich.
Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (b. o. G.), siehe Ziffer 4.1 u. a. im Gutachten.	Gemäß schriftlicher Auskunft der Hausverwaltung vom 25.09.2024 sind keine umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum geplant, für die Sonderumlagen notwendig werden. Das Sondereigentum, die zu bewertende Wohneinheit, weist allgemeinen Renovierungsbedarf auf. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Außenstellplatz. Die mündlich mitgeteilte Ist-Miete liegt deutlich unter der marktüblichen Miete.
Zubehör, das im vorliegenden Gutachten <u>nicht</u> Bewertungs- gegenstand ist	Einbauküche und sonstige Möblierung.
MARKTWERT der Eigentumswohnung Nr. 30	350.000 bis 370.000 € ausgewiesen mit 364.000 €

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten:

Dieses Gutachten ist nur für den Auftraggeber und nur für den angegebenen Zweck bestimmt (Ermittlung des Marktwertes im Rahmen einer Zwangsversteigerungssache). Eine sonstige anderweitige Vervielfältigung oder Verwertung (z.B. zu Beleihungszwecken) durch Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Verfassers des Gutachtens nicht gestattet.

1.1 VORAUSSETZUNGEN ZU DIESER WERTERTMITTLUNG

Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Wertgutachten und nicht um ein Bausubstanz- oder Bodengutachten! Es werden nur augenscheinliche, stichprobenartige Feststellungen getroffen. Vorhandene Abdeckungen von Boden-, Wand- und Deckenflächen werden nicht entfernt. Bei der Substanzbeschreibung muss daher unter Umständen eine übliche Ausführungsart und ggf. die Richtigkeit von Angaben unterstellt werden. Es werden keine Aussagen über tierische und pflanzliche Holzzerstörer oder sog. Rohrleitungsfraß, Baugrund und statische Probleme, Schall- und Wärmeschutz, gesundheitsschädliche Stoffe etc. getroffen.

Es sind daher im Rahmen des Marktwertgutachtens Aussagen dazu, ohne weitere Untersuchungen von entsprechenden Fachunternehmen / Fachingenieuren, unvollständig und unverbindlich. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass bis auf die eventuell festgestellten Mängel die zum Bauzeitpunkt gültigen technischen Vorschriften und Normen (z.B. Statik, Schall- und Wärmeschutz, Brandschutz) eingehalten worden sind.

Eine Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (einschließlich Genehmigungen, Abnahmen, Auflagen und dergleichen) oder eventueller privatrechtlicher Bestimmungen zu Bestand und Nutzungen des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen erfolgt nicht durch den Sachverständigen. Mitteilungen zu öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge, Gebühren usw., die möglicherweise wertbeeinflussend sein können, werden vom Auftragnehmer nicht eingeholt und können vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Äußerungen von Amtspersonen, insbesondere Auskünfte, können nach der Rechtsprechung nicht als verbindlich gewertet werden. Für die Verwendung derartiger Äußerungen und Auskünfte in dieser Wertermittlung kann der Sachverständige keine Gewährleistung übernehmen.

1.2 GEWÄHRLEISTUNG

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen. Wird nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen. Alle Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden.

1.3 HAFTUNG

Schadensersatzansprüche bei leicht fahrlässigem Verschulden des Sachverständigen sind ausgeschlossen, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden, worauf auch im Gutachten des Sachverständigen hingewiesen werden darf. Die Haftung des Sachverständigen ist zeitlich begrenzt auf die Dauer von 4 Jahren und beginnt mit dem Zugang des Gutachtens.

Das Gutachten darf zur Vorlage an andere Personen als dem Auftraggeber ohne ausdrückliche Zustimmung des Sachverständigen nicht verwendet werden. Das Gutachten soll gegenüber dritten Personen auch keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten, wofür der Auftraggeber durch Einhalten des Verbotes der Weitergabe an Dritte Sorge trägt. Vorstehende Wertermittlung genießt Urheberrecht, sie ist nur für die Auftraggeberin bestimmt und nur für den angegebenen Zweck bestimmt. Der Sachverständige darf in seinem Gutachten auf das Verbot der Weitergabe an Dritte hinweisen.

Erfüllungsort für die Gutachtertätigkeit ist der Büro Sitz des Sachverständigen, wo die schriftliche Ausarbeitung des Gutachtens erfolgt.

1.4 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages jetzt oder später, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit nachträglich verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

1.5 DATENSCHUTZ

Unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind im vorliegenden Gutachten die Namen von Eigentümern, Mietern, Ansprechpartner, etc. anonymisiert. Der Auftraggeberseite, Amtsgericht Frankfurt am Main, ist ein separates Datenblatt mit allen notwendigen Namen zur Verfügung gestellt.

2 GRUNDLAGEN DER WERTERMITTLUNG

2.1 RECHTSGRUNDLAGEN IN DER JEWELIS AKTUELLEN FASSUNG

Je nach Immobilientypus und Bewertungsauftrag sind nicht alle Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien anwendbar.

BauGB – Baugesetzbuch

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BauNVO – Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

ImmoWertV 2021– Immobilienwertermittlungsverordnung

Verordnung über die Grundstätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten

Hinweise

Die bisherige Immobilienwertermittlungsverordnung von 2010 und die verschiedenen Richtlinien (Bodenrichtwertrichtlinie, Sachwertrichtlinie, Vergleichswertrichtlinie, Ertragswertrichtlinie, Wertermittlungsrichtlinien 2006) sind durch die vollständig überarbeitete Immobilienwertermittlungsverordnung und ergänzende Anwendungshinweise abgelöst. Es handelt sich hierbei um eine Fortschreibung und Erweiterung der ImmoWertV 2010. Die bisherigen Wertermittlungsverfahren bleiben erhalten. Die Verfahrensstrukturen sind im Wesentlichen gleichbleibend. Änderungen sind u. a. bei Begrifflichkeiten und Formulierungen eingetreten.

ImmoWertV – Anwendungshinweis – ImmoWertA

Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung

HBO – Hessische Bauordnung

WoFIV – Wohnflächenverordnung

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

DIN 277

Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau

EnEV – Energieeinsparverordnung

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

GEG – Gebäudeenergiegesetz

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

WEG – Wohnungseigentumsgesetz

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

ZVG

Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

2.2 INFORMATIONSMQUELLEN ZUR WERTERMITTLUNG

- Ortstermine.
- Amtsgericht Frankfurt am Main: Auftrag, Beschluss, Grundbuchauszug, Lageplan.
- Hausverwaltung: Energieausweis, Protokolle der Eigentümerversammlungen vom 15.05.2023 und 01.07.2024, Wirtschaftsplan 2024, Abrechnung 2023, weitere Informationen per E-Mail.
- Gutachterausschuss Frankfurt am Main: Kaufpreisfälle, Immobilienmarktbericht 2024, Bodenrichtwert.
- Grundbuchamt: Aufteilungspläne, Teilungserklärung, Baubeschreibung
- Wohnungsmarktbericht der Frankfurter Immobilienbörse 2023/24.
- Angebotsresearch: ImmobilienScout24.

2.3 WERTRELEVANTE LAGEFAKTOREN

Wohnlage	Hessen, Stadt Frankfurt am Main, mittlere Wohnlage im Stadtteil Dornbusch, nördlich des Stadtzentrums von Frankfurt am Main. Die Wohnanlage liegt unmittelbar nördlich angrenzend zum Sinaipark.	
Verkehrslage/Entfernungen	Sinaipark:	ca. 50 m
	Stadtbahnhaltestelle Fritz-Tarnow-Straße:	ca. 0,5 km
	Autobahn A66 Anschluss Miquelallee	ca. 4,0 km
	Innenstadt Frankfurt:	ca. 6,0 km
	Flughafen Frankfurt (schnellste Route):	ca. 20 km
Infrastruktur	Frankfurt bietet die Infrastruktur eines großstädtischen Ballungsraumes. Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf sind ausreichend vorhanden. Der erweiterte Bedarf kann in der Innenstadt gedeckt werden.	
Pkw-Stellplatz	Im öffentlichen Straßenraum, ruhender Verkehr, sind begrenzt bis unzureichend freie Pkw-Stellplätze vorhanden. Die Wohnanlage verfügt über 12 Garagenstellplätze und 18 Außenstellplätze gemäß Teilungserklärung. Zum Außenstellplatz Nr. A18 besteht ein Sondernutzungsrecht für die zu bewertende Wohnung.	
Erschließung	Die ortsüblichen Ver- und Entsorgungsanschlüsse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon sind vorhanden.	
Himmelsrichtung	Die Wohnung wird über die Nord- und Südseite sowie Ostseite belichtet und weist eine Loggia zur Südseite auf.	

Benachbarte, störende Betriebe

Klassische störende Betriebe, wie beispielsweise Lackiererei oder Schreinerei sind in der direkten Nachbarschaft nicht vorhanden.

Lärmimmissionen

Lärmimmissionen, die über den durchschnittlichen Lärmpegel einer Großstadt hinausgehen, wurden während des Ortstermins nicht festgestellt.

2.3.1 Bevölkerungsstand und demographische Entwicklung

Frankfurt am Main: 767.434 (30.06.2023)
Stadtteil Dornbusch: 18.741 (30.06.2023)

Tab.1 Frankfurter Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040

Bevölkerungs- gruppe	Bevölkerung am 31.12.2014	Vorausberechnete Bevölkerung zum 31.12.				
		2017	2020	2025	2030	2040
Einwohner/innen mit Hauptwohnung insgesamt	708 543	742 859	764 091	793 644	810 085	829 773
27 Dornbusch	18 209	18 448	18 828	19 273	19 740	20 414

Relative Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 2020 – 2040:

Frankfurt am Main: + 8,6 %
Offenbach am Main + 4,7%
Hessen + 1,7%
Stadt Darmstadt + 3,2%
Wiesbaden - 2,3%
Landkreis Offenbach + 3,9%

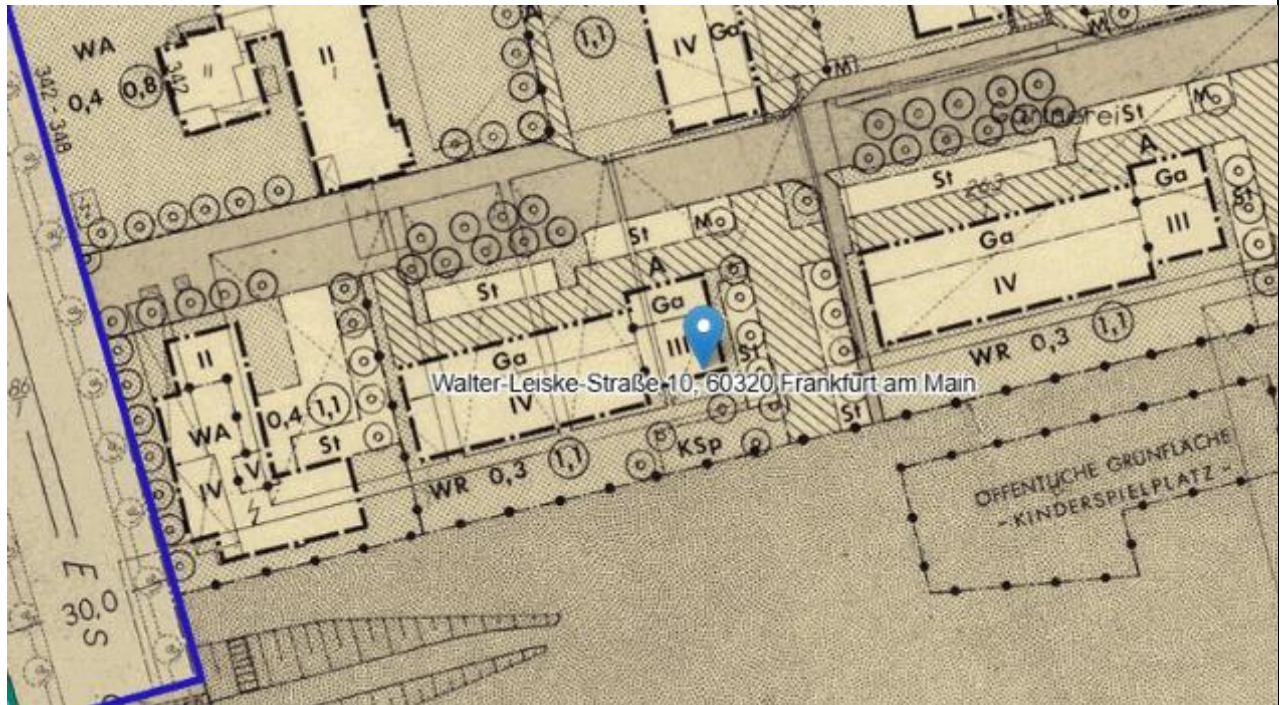
Quellen: <http://www.frankfurt.de> <http://www.wegweiser-kommune.de>
<http://www.wikipedia.org>

2.4 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN

Tatsächliche Nutzung: Eigentumswohnung
Zulässige Nutzung: Wie vor

Das Mehrfamilienhaus liegt im Geltungsbereich des nachfolgend dargestellten Bebauungsplans.

Bebauungsplan-Plan Nr.:	B338
Titel:	Südlich Friedlebenstraße, östlich Eschersheimer Landstraße
Status:	rechtsverbindlich
Inkrafttreten:	20.03.1984
BauNVO:	In der Fassung von 1977
Art der baulichen Nutzung:	WR = Reines Wohngebiet
Maß der baulichen Nutzung:	Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 Geschossflächenzahl (GFZ) 1,1
Bauweise:	offen
Zahl der Vollgeschosse	III als Höchstgrenze
Sonstiges:	Textliche Festsetzungen sind nicht vorhanden.



Quelle: Planauskunftssystem der Stadt Frankfurt am Main, <https://planas.frankfurt.de/>

2.4.1 Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen

Weitere Satzungen

Stellplatzsatzung - rechtsverbindlich

Freiraumsatzung - rechtsverbindlich

Vorgartensatzung - rechtsverbindlich

2.4.2 Bodenordnungsverfahren

Im vorliegenden Grundbuchauszug sind keine Vermerke bezüglich eines Bodenordnungsverfahren eingetragen. Weitere Nachforschungen bzgl. Bodenordnungsverfahren wurden nicht durchgeführt.

2.5 MIETEN UND MIETVERTRÄGE

Auskünfte des Mieters am Ortstermin:

- Er wohne seit ca. 38 Jahren im Bewertungsobjekt
- Netto-Kaltniete betrage 550 €, die Nebenkosten 200 €
- Der Mieter ist gesundheitlich stark beeinträchtigt und pflegebedürftig

2.6 GRUNDBUCHAUSZUG

2.6.1 Bestandsverzeichnis zum Sondereigentum Wohnung Nr. 30 – Blatt 5810

Amtsgericht Frankfurt am Main		Grundbuch von Eckenheim		Blatt 5810		Bestandsverzeichnis		Eingezeichnet 1			
Laufende Nummer des Grund- stücks	Bezeichnung des Grund- stücks	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte					Größe				
		Grenzlinie (Kontingenzbezeichnung)		Karte	Flurstück	Legen- schafts- buch	Wärmeleitung und Lage				
		a	b	c	d	e	ha	m²	m²		
1	2								3	4	5
1	2.878,1 / 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück										
	46	5	274/4	Gebäude- und Freifläche, Walter-Leiske-Straße 4, 6, 8, 10				17	82		
		5	274/5	Gebäude- und Freifläche, Walter-Leiske-Straße 4, 6, 8, 10				5	27		
		5	274/8	Platz, Walter-Leiske-Straße				5	39		
		5	274/9	Platz, Walter-Leiske-Straße				1	72		
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 30 steht Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. A 18 des Aufstellungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Blatt 5711 bis 5810). Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen a) an Ehegatten, Abkömmlinge, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, b) im Wege der Zwangsversteigerung, durch den Konkursverwalter, c) durch einen eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger, der im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat, d) bei Erstverkauf. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 19.11.1994 Bezug genommen. Der Miteigentumsanteil ist bei der Anlegung dieses Blattes von Blatt 5765 hierher übertragen. Eingetragen am 08.07.1995.											
3	2	1									

Frankfurt am Main Eckenheim 5810 - Letzte Änderung 22.07.2024 - Amtlicher Ausdruck vom 22.07.2024 - Seite 3 von 11

Amtsgericht Frankfurt am Main		Grundbuch von Eckenheim		Blatt 5810		Bestandsverzeichnis		Eingezeichnet 2	
Folien-	Laufende Nummer des Grund- stücks	Beibehalte- nde Nummer d. Grund- stücks	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte					Größe	
			Grenzart (Verweisungssatz)	Karte		Lage- schäfts- buch	Wirtschaftsart und Lage	ha	m²
				Flur	Flurstück				
1	2		a	b	c/d	e		f	g
2/zu 1			Flurstücke 274/4, 274/5, 274/8 und 274/9			aufgrund VN Nr. 4 und 5/1992 verschmolzen in			
			46	3	274/30	Gebäude- und Freifläche, Walter-Leiske-Str. 4-10		23	09
			46	5	274/31	Verkehrsfläche, Walter-Leiske-Straße		7	31
			eingetragen am 23.07.1992.						
3	2	1							

Frankfurt am Main Eckenheim 5810 - Letzte Änderung 22.07.2024 - Amtlicher Ausdruck vom 22.07.2024 - Seite 4 von 11

2.6.2 Lasten und Beschränkungen im Grundbuch (Abteilung II)

Amtsgericht Frankfurt am Main		Grundbuch von Eckenheim	Blatt 5810	Abteilung II	eingetragen 1
Laufende Nummer der Eintra- gungen	Nr. Nummer der bezeichneten Grund- stücke im Grund- buch	Lasten und Beschränkungen			
1	1	Grunddienstbarkeit (Recht auf Nutzung von sieben PKW-Stellplätzen, verbunden mit Überfahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Bezirk 46 Flur 5 Flurstücke 274/2 und 274/3 (Blatt 5000); gemäß Bewilligung vom 19.11.1984 in Blatt 5781 bis 5810 eingetragen am 22.07.1985.			
2	1, 2 zu 1	Die Zwangsverwaltung ist angeordnet (84 L 56/97); eingetragen am 23.06.1997.			
3	1, 2 zu 1	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (84 K 156/97); eingetragen am 23.06.1997.			
4	1	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Frankfurt am Main, 845 K 28/241); eingetragen am 22.07.2024.			

Frankfurt am Main Eckenheim 5810 - letzte Änderung 22.07.2024 - Amtlicher Ausdruck vom 22.07.2024 - Seite 7 von 11

Wertung

Die Bewilligungen zu dem o. a. Recht zur Nutzung von Pkw-Stellplätzen wurde nicht eingesehen und weist für die zu bewertende Wohnung keine signifikante Wertrelevanz auf. Zugleich wird der Marktwert auch anhand von Kauffällen aus der Wohnanlage des Bewertungsobjekts im Vergleichswert ermittelt, die analoge Eintragungen in Abteilung II aufweisen.

2.6.3 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden

Etwaige Eintragungen der Abteilung III des Grundbuchs bleiben im vorliegenden Bewertungsfall unberücksichtigt.

2.6.4 Nicht eingetragene Rechte und Belastungen

Sonstige nicht eingetragene Rechte und Belastungen sind dem Unterzeichner des Gutachtens nicht bekannt und es wurden diesbezüglich keine Untersuchungen und Nachforschungen durchgeführt.

2.7 TEILUNGSERKLÄRUNG

Auszug aus der Teilungserklärung vom 19.11.1984, Nr.2187/1984

Sondereigentum an der Eigentumswohnung Nr. 30

Anlage 1 zur Urkunde vom 19.11.1984

lfd. Nr. des Teilungsverzeichnisses
Nr. der Wohnung und des Kellerraumes
Haus-Nr. (Diese dient nur der Einordnung und bezieht sich nur
auf die Lage der Wohnung nicht jedoch des Kellerraumes)
Lage der Wohnung
EG = Erdgeschoß l = links (Blickrichtung jeweils von
OG = Obergeschoß r = rechts der Eingangsseite her)
KG = Keller-/Eingangsgeschoß
Beschreibung der Wohnungen
Zi = Zimmer Kü = Küche
Fl = Flur WC = Wasserclosett
AR = Abstellraum AK = Abstellraum im Keller
Miteigentumsanteil in 100.000stel

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
<u>Bewertungsobjekt</u>				
30	A 4	2. OG r	2 Zi/Kü/Diele/Bad/WC/AR/ Balkon/AK	2.878,1

Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz

§ 7

Sondernutzungsrechte

- 1) An achtzehn oberirdischen Kfz-Stellplätzen (im Plan Anlage 3 mit A1 - A18 bezeichnet) und an den Garagenplätzen (im amtlichen Aufteilungsplan mit G1 Platz 1 - 4, G2 Platz 1 und 2, G3 Platz 1 - 4 und G4 Platz 1 und 2 bezeichnet) werden Sondernutzungsrechte nach Maßgabe von § 5 der Miteigentümerordnung eingeräumt.
- 2) Die Zuordnung dieser Sondernutzungsrechte zu dem jeweiligen Wohnungseigentum ergibt sich aus Anlage 2 dieser Urkunde.

Anlage 2 zur Urkunde vom 19.11.1984

Wohnung Nr.	Miteigentumsanteil in 100.000stel	Mitberechtigung zu je	Eigentümer	Zuordnung des Sondernutzungsrechtes
30	2.878,1 /			Stellplatz Nr. A 18

Gegenstand des Sonder- und Gemeinschaftseigentums:

4. Gegenstand des Sondereigentums sind entsprechend § 5 WEG die zur Wohnung gehörenden Räume, sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird. Teile des Gebäudes, die für dessen Bestand und Sicherheit erforderlich sind, sowie Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen, insbesondere die Zentralheizungsanlage, sind nicht Gegenstand des Sondereigentums, selbst wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden.

In Ergänzung und im Rahmen dieser Bestimmung wird festgelegt, daß zum Sondereigentum gehören:

- a) der Fußbodenbelag und der Estrich, die Deckenoberfläche und Putz der im Sondereigentum stehenden Räume, der Fußbodenbelag der Balkone,
 - b) die nichttragenden Zwischenwände innerhalb des Sondereigentums,
 - c) die Wandoberfläche (z.B. Farbe, Tapeten, der Putz und die Wandverkleidung wie z.B. Fliesen) sämtlicher zum Sondereigentum gehörenden Räume, auch soweit die putztragenden Wände nicht zum Sondereigentum gehören,
 - d) die Innentüren und die Innenseite der Außenfenster (bei Doppelfenstern die Innenfenster), Balkon- und Wohnungseingangstüren einschließlich der Verglasung der im Sondereigentum stehenden Räume,
 - e) Anlagen und Einrichtungen innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume, soweit sie nicht dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen. Danach sind Sondereigentum: Wasch- und Badeeinrichtungen, Wandschränke, Garderoben, Heizkörper, Rolläden sowie die Zu- und Ableitungen der Versorgungs-, Klingel-, Ruf- und Entwässerungsanlagen jeder Art von den Hauptsträngen an, Anschluß an die Gemeinschaftsantenne in der Wohnung,
 - f) Rolläden soweit vorhanden.
5. Sondernutzungsrecht ist das Recht eines oder mehrerer Miteigentümer, eine Teilfläche des Grundstückes oder einen Teil des Gebäudes unter Ausschluß des Nutzungsrechtes der übrigen Miteigentümer zu nutzen.
6. Wohnanlage im Sinne dieser Gemeinschaftsordnung ist die Summe des gemeinschaftlichen Eigentums und aller Sondereigentumseinheiten. Soweit die Wohnanlage Teileigentum mitumfaßt, gelten grundsätzlich alle auf das Wohnungseigentum abgestellten Bestimmungen auch für das Teileigentum und die Teileigentümer sinngemäß.

2.8 BAULASTEN

Gemäß online-Abfrage vom 31.10.2024 bei der Bauaufsicht Frankfurt besteht für das im Grundbuch eingetragene Flurstück zwei Eintragungen im Baulastenverzeichnis, siehe Anlage VII des Gutachten. Die Vereinigungsbaulasten weisen für die zu bewertende Eigentumswohnung keine signifikante Wertrelevanz auf.

2.9 GRUNDSTÜCKSGESTALT UND TOPOGRAFIE

Die Grundstücke weisen eine polygonale Grundstücksgestalt auf, siehe auch Lageplan unter Anlage II im Gutachten. Topografisch gesehen ist das Grundstück annähernd eben, jedoch liegt der Haus-Zugang im Untergeschoss.

2.10 BODENBESCHAFFENHEIT

Erkenntnisse oder Hinweise, die den Verdacht auf Bodenkontamination begründen, liegen nicht vor. Ein Ausschluss des Vorhandenseins von Altablagerungen ist jedoch nur auf der Grundlage von flächendeckenden Untersuchungen möglich. Altlastenauskünfte beim zuständigen Umweltamt wurden nicht eingeholt.

2.11 ABGABENRECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Auskünfte beim zuständigen Erschließungsamt wurden nicht eingeholt.

2.12 BAUBESCHREIBUNG UND PROTOKOLL DES ORTSTERMINS

Hinweis

Die nachstehende Gebäudebeschreibung enthält Angaben und beschreibt Merkmale nur insoweit, wie es für die Wertermittlung von relevantem Einfluss ist.

Über eventuell verdeckt liegende Schäden und Baumängel kann keine Aussage getroffen werden. Eine eingehende Untersuchung auf Baumängel und Bauschäden ist nicht Gegenstand dieser Wertermittlung. Hierzu sind gegebenenfalls entsprechende Fachgutachten einzuholen.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattung / Installation (Heizung, Elektroinstallationen, Wasserversorgung, Dichtigkeit der Leitungssysteme, usw.) wurde vom Unterzeichner des Gutachtens nicht geprüft. Das liegt nicht im Fachgebiet des Autors des vorliegenden Gutachtens.

Datum des Ortstermins:

10. & 24 September 2024

Technische Festlegung der Himmelsrichtungen:

Walter-Leiske-Straße = Nordseite

GEMEINSCHAFTSEIGENTUM

Allgemein gemäß Teilungs-
erklärung

Die Wohnanlage Walter-Leiske-Straße 4-10 besteht aus 4 Wohnhäusern, die insgesamt 30 Wohneinheiten, 12 Garagenstellplätze und 18 Außenstellplätze umfassen.

Fassaden

Die Fassaden sind als Strukturputzfassaden ausgeführt, ab dem Erdgeschoss ist ein Wärmedämmverbundsystem (WDVS) installiert.

Zur Nordseite sind Garagen auf der Erdgeschossenebene im Wohnhaus integriert.

Außenanlagen

Allgemein Gepflegter Zustand. Die Zuwegung ist mit Waschbetonplatten befestigt. Die Hofbefestigung zur Nordseite ist mit Betonverbundsteinpflaster befestigt.

Hauseingangsbereich und Treppenhaus

Der Hauseingangsbereich liegt im Untergeschoss und ist nicht barrierefrei zu erreichen. Das Treppenhaus ist als Rotunde ausgeführt und befindet sich in einem gepflegten Zustand, in Teilbereichen besteht malermäßiger Renovierungsbedarf. Ein Aufzug ist nicht vorhanden. Die Wände sind mit Strukturputz ausgeführt. Vertikale Erschließung über zweiläufige Stahlbetontreppe mit Natursteinplatten belegt, Stahlgeländer mit Kunststoffhandlauf. Auf Höhe des DG/2.OG ein Rauchabzug vorhanden.

SONDEREIGENTUM

Sondereigentum an der Wohnung Nr. 30

Die zu bewertende Eigentumswohnung liegt in Haus Nr.10, am östlichen Ende zur Giebelseite der Wohnhausreihe Walter-Leiske-Straße 4-10.

Zwei-Zimmer-Wohnung, mit Küche, Diele, Bad, separatem WC und Abstellkammer, zzgl. Abstellraum im Kellergeschoss.

Bodenbeläge der Wohnräume und des Flurs Laminat, Wände/Decken: Raufasertapete. Die Innentüren sind Holzblattrtüren in Holzfutter, bis auf die Tür zum Wohnraum, die als Holztür mit Glasfüllung ausgeführt ist. Eine Gegensprechanlage ist vorhanden.

Die Fenster sind dem Baualter entsprechend mit Isolierverglasung, die Fenstertürelemente zum Balkon wurden mal ausgetauscht augenscheinlich. Die Fenster sind teilweise mit Kunststoffrollläden ausgestattet.

Tageslichtbadezimmer

Ausstattung dem Baualter entsprechend, mit Bodenstehendem WC; Waschtisch, Einbauwanne.

Warmwasserbereitung dezentral über elektrischen Durchlauferhitzer.

Innenliegendes WC

Waschtisch, bodenstehendes WC, Waschtisch, Schachtlüftung, separate Kaltwasseruhren.

Küche

Elastischer Bodenbelag, alte L-förmige Einbauküche ist nicht Bewertungsgegenstand im vorliegenden Gutachten.

Im Übergang Wand zu Decke befindet sich ein massiver Fugenabriss.

Balkon zur Südseite

Mit Spaltklinker belegt, deutliche Vermoosung vorhanden. Die Farbe des Stahlgeländers blättert in Teilbereichen ab.

Weiterführend ist das Bewertungsobjekt in den Anlagen des Gutachtens beschrieben und dokumentiert.

2.13 ENERGIEAUSWEIS

Energieausweis

Ein Energieausweis ist dem Gutachten als Anlage V beigelegt. Die Richtigkeit der Angaben im Energieausweis wurden nicht überprüft.

2.14 BRANDSCHUTZ

Bei dem vorliegenden Gutachten handelt es sich um ein Verkehrswertgutachten und nicht um ein Brandschutz- oder Bausubstanzgutachten. Im Rahmen der Marktwertermittlung wurden keine brandschutztechnischen Überprüfungen seitens des Sachverständigen durchgeführt.

2.15 LIEGENSCHAFTSKENNWERTE

2.15.1 Flurstückflächen und Miteigentumsanteile gemäß Grundbuch

Flurstück 274/30:	2.309 m ²
Flurstück 274/31:	731 m ²

Miteigentumsanteile

Wohnung Nr. 30:	2.878,1 / 100.000
-----------------	-------------------

2.15.2 Wohnfläche

Die vorliegenden Planunterlagen aus der Teilungserklärung weisen Raumstempel mit Flächenangaben auf, die in Summe für die zu bewertende Wohnung eine Wohnfläche von ca. 72,8 m² ausweisen (vermutlich unter Berücksichtigung des Balkons zu 50%).

Nach einem überschlägigen, örtlichen Aufmaß mittels Laser-Distanzmessgerät wurde eine Wohnfläche in Anlehnung an die Wohnflächenverordnung (WoFIV) von ca. 71,3 m² ermittelt. Der Balkon wurde, systemkonform zum Immobilienmarktbericht der Stadt Frankfurt am Main, zu 50% angerechnet.

Im Rahmen der Wertermittlung wird die Wohnfläche nach Planunterlagen mit Raumstempel aus der Teilungserklärung und der Planunterlagen der Aufteilungspläne im Mittel mit **rund 72 m²** zum Ansatz gebracht.

3 ZUR WAHL DES WERTERMITTLUNGSVERFAHRENS

Nach den Vorschriften der ImmoWertV 2021 (Immobilienwertermittlungsverordnung) sind gemäß § 6 zur Wertermittlung das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

In den genannten Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen: die allgemeinen Wertverhältnisse und die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale. Die Wertermittlungsverfahren gliedern sich grundsätzlich in folgende Verfahrensschritte: Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts; Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts; Ermittlung des Verfahrenswerts.

Der Verkehrswert/Marktwert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihre Aussagefähigkeit zu ermitteln.

3.1 ART DES GEGENSTANDES DER WERTERMITTLUNG

Der Gegenstand der Wertermittlung sowie seine wertrelevanten Merkmale wurden in den vorherigen Abschnitten beschrieben. Bewertungsgegenstand ist das Sondereigentum an der gemäß Teilungserklärung mit Nr. 30 bezeichneten Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss zzgl. Kellerabstellraum.

3.2 GEPFLOGENHEITEN DES GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSVERKEHRS

Das Vergleichswertverfahren ist bei der Bewertung von bebauten Grundstücken das aussagekräftigste Wertermittlungsverfahren. Voraussetzung ist, dass eine hinreichende Vergleichbarkeit zu den jeweiligen Vergleichsobjekten hergestellt werden kann.

Im vorliegenden Bewertungsfall liegt eine hinreichende Anzahl an vergleichbaren Kauffällen von Wohnungseigentum, auch aus der Wohnanlage des Bewertungsobjekts, vor. Der Verkehrswert wird anhand des Vergleichswertverfahrens ermittelt. Die Veröffentlichungen im Immobilienmarktbericht dienen der Plausibilitätsprüfung bei der Marktwertableitung.

3.3 UMSTÄNDE DES EINZELFALLS

Besondere Umstände des Einzelfalls, die ein Abweichen von den Gepflogenheiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs rechtfertigen würden, sind für das Bewertungsobjekt und die Wertermittlung nicht erkennbar.

3.4 VERGLEICHSWERTVERFAHREN

Anhand folgender Eingangsgrößen:

Örtliche Lage, Gebäudetypus und Baujahr, Grundstücksgröße, Wohn- und Nutzfläche, Zeitpunkt der Kauffälle und die jeweilige Marktlage, besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, u.a.

3.5 PLAUSIBILITÄTSBETRACHTUNG

Anhand von Marktberichten.

4 WERTERMITTLUNG

4.1 BESONDERE OBJEKTSPEZIFISCHE GRUNDSTÜCKSMERKMALE (B.O.G)

ImmoWertV2021: § 8 Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale

(1) Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst.

(2) Allgemeine Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten. Ihr Werteinfluss wird bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts berücksichtigt.

(3) Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei

- 1. besonderen Ertragsverhältnissen,*
- 2. Baumängeln und Bauschäden,*
- 3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,*
- 4. Bodenverunreinigungen,*
- 5. Bodenschätzen sowie*
- 6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.*

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

4.1.1 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Mietminderertrag

Die Wohnung ist nach Auskunft des Mieters zu einem Mietzins/ Netto-Kaltmiete von 550 €, entspricht bei 72 m² Mietfläche = ca. 7,64 €/m², vermietet und liegt damit unter marktüblichem Niveau. Im Rahmen der Wertermittlung wurde die marktübliche Miete gemäß Mietspiegel Frankfurt am Main 2024 mit 10,96 €/m²-WoFl. ermittelt.

Zur Erzielung eines marktüblichen Mietertrags wird der vertraglich vereinbarte Mietzins an den marktüblichen Mietzins angepasst. Gemäß § 558 BGB kann der Mietzins im Turnus von 3 Jahren um maximal 20% angehoben werden. Innerhalb der Stadt Frankfurt gilt eine Kappungsgrenze von 15%. Der über die Zeitdauer anfallende Mietminderertrag ist bei der Marktwertableitung zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt § 566 BGB „Kauf bricht nicht Miete“.

In der Handakte des Sachverständigen wurde ein Mietminderertrag von ca. 8.000 € ermittelt, der im vorliegenden Gutachten wertmindernd berücksichtigt wird.

Gemeinschaftseigentum

Gemäß der Hausverwaltung vom 25. September 2024 sind aktuell keine Sanierungsmaßnahmen in Planung.

Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Außenstellplatz Nr. 18A

Die Wohnung verfügt über ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Außenstellplatz Nr. 18A. Der Gutachterausschuss hat in seiner Kaufpreissammlung Stellplätze pauschal mit 12.000 € bis 18.000 € bereinigt.

Im Immobilienmarktbericht 2024 sind für Teileigentum an Pkw-Stellplätzen folgende Werte veröffentlicht:

3.7.6.1 Tiefgaragenplätze und Garagen (geeignete Kaufverträge, 90%-Stichprobe)

Das Preisniveau der Stellplätze hängt zum einen von der Lage und zum anderen von der örtlichen Situation des ruhenden Verkehrs ab. Ein vorhandener Stellplatz hat, auch wenn er vom Kaufpreis der Wohnung inkl. Stellplatz in Abzug gebracht wird, einen zusätzlichen werterhöhenden Einfluss auf die Wohnung.

Tiefgaragenplätze	2021		2022		2023	
	Anzahl	Mittelwert [€]	Anzahl	Mittelwert [€]	Anzahl	Mittelwert [€]
Stadtgebiet insgesamt	628	34.600	329	31.200	248	25.300
Innenstadt (Bezirke 1-33)	414	42.800	177	39.300	131	33.100
Restliches Stadtgebiet	237	26.200	168	26.500	132	22.700

Garagen	2021		2022		2023	
	Anzahl	Mittelwert [€]	Anzahl	Mittelwert [€]	Anzahl	Mittelwert [€]
Stadtgebiet insgesamt	47	19.700	50	27.200	26	21.800
Innenstadt (Bezirke 1-33)	14	29.300	15	33.100	5	28.400
Restliches Stadtgebiet	29	13.700	33	21.200	21	20.300

Die Preise für Tiefgaragenplätze und Garagen entwickelten sich 2023 in der Innenstadt nahezu parallel: waren bei Tiefgaragenplätzen Preisrückgänge von rund 16 % (Tiefgaragen) bzw. rund 14 % (Garagen) zu verzeichnen, gingen die mittleren Preise im sonstigen Stadtgebiet um rund 6 % (Tiefgaragen) bzw. um rund 4 % (Garagen) zurück.

Quelle: Immobilienmarktbericht der Stadt Frankfurt am Main 2024.

Bei dem zu bewertenden Stellplatz handelt es sich um ein Sondernutzungsrecht und nicht um ein Teileigentum, welches separat veräußerbar wäre.

Der Wert des Sondernutzungsrechts wird mit 15.000 € bis 20.000 € bewertet und über den Mittelwert mit 17.500 € zum Ansatz gebracht.

Zusammenfassung der b.o.G.

Mietminderertrag:		./. 8.000 €
Sondernutzungsrecht Pkw-Außenstellplatz Nr. 18A:		<u>17.500 €</u>
	Σ	9.500 €

4.2 VERGLEICHSWERTVERFAHREN

ImmoWertV 2021, § 24 Grundlagen des Vergleichswertverfahrens

(1) Im Vergleichswertverfahren wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen im Sinne des § 25 ermittelt. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen können insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor im Sinne des § 26 Absatz 1 und bei der Bodenwertermittlung ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert im Sinne des § 26 Absatz 2 herangezogen werden.

(2) Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

1. auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder

2. durch Multiplikation eines objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors oder eines objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

(3) Der marktangepasste vorläufige Vergleichswert entspricht nach Maßgabe des § 7 dem vorläufigen Vergleichswert.

(4) Der Vergleichswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

4.2.1 Auszug aus der Kaufpreissammlung des zust. Gutachterausschusses

Beim Vergleichswertverfahren werden Kaufpreise vergleichbarer Objekte auf hinreichende Übereinstimmung hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit geprüft. Bei der Recherche in der Kaufpreissammlung wurden folgende Selektionskriterien nach Angaben des Gutachterausschuss zum Ansatz gebracht:

Selektionskriterien:

Gebäudetypus: Eigentumswohnungen
 Lage: Grundbuchbezirk 46
 Wohnfläche: bis 50 - 100 m²
 Baujahr: 1975 - 1995
 Zeitraum: 2023 bis 2024

Das Rechercheergebnis ist in der u.a. Tabelle dargestellt. Zur weiteren statistischen Auswertung wurde der Mittelwert mit korrespondierender Standardabweichung, der Variationskoeffizient und der Mittelwert +/- die zweifache Standardabweichung, zur Anwendung der 3-Sigma-Regel, berechnet.

Lfd. Nr.	Straße ¹	Kaufdatum	Wohnfläche	Mietstatus	Lage im Geschoss	Baujahr	Kaufpreis	Markt-anpassung ²	Markt-angepasster Kaufpreis ²	entspricht in €/m ² -WoFl.
1		7/ 2023	84 m ²	unvermietet	1. OG	1984	487.000 €	1,000	487.000 €	5.798 €/m ²
2		8/ 2023	81 m ²	unvermietet	EG	1984	390.000 €	1,000	390.000 €	4.815 €/m ²
3		9/ 2023	60 m ²	unvermietet	1. OG	1991	277.000 €	1,000	277.000 €	4.617 €/m ²
4		10/ 2023	84 m ²	vermietet	EG	1984	322.000 €	1,000	322.000 €	3.833 €/m ²
5		4/ 2024	79 m ²	unvermietet	EG	1990	388.000 €	1,000	388.000 €	4.911 €/m ²
6		4/ 2024	60 m ²	unvermietet	EG	1991	319.000 €	1,000	319.000 €	5.317 €/m ²
7		5/ 2024	70 m ²	vermietet	1. OG	1992	242.000 €	1,000	242.000 €	3.457 €/m ²
8		5/ 2024	84 m ²	vermietet	2. OG	1992	324.000 €	1,000	324.000 €	3.857 €/m ²
9		6/ 2024	80 m ²	vermietet	3. OG	1990	413.000 €	1,000	413.000 €	5.163 €/m ²
10		8/ 2024	85 m ²	unvermietet	1. OG	1991	425.000 €	1,000	425.000 €	5.000 €/m ²
Mittelwert			77 m ²			1989	358.700 €	1,000	358.700 €	4.677 €/m ²
Mittelwert bereinigt: nur Kauffälle aus der Walter-Leiske-Straße			77 m ²			1988	377.625 €	1,000	377.625 €	4.928 €/m²
Bewertungsobjekt			72 m ²		2. OG	1986				
Datenqualität der bereinigten Kauffälle:										
Standardabweichung STD										570 €/m²
Variationskoeffizient VK										0,12
Mittelwert + 2fache STD										6.069 €/m²
Mittelwert - 2fache STD										3.788 €/m²

¹Die Auskünfte aus der Kaufpreissammlung finden für öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige in nicht anonymisierter Form statt, die Lagen der Wohnungen sind dem Unterzeichner des Gutachtens bekannt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Angaben, die auf die Lage innerhalb der Wohnanlage Rückschlüsse zulassen, anonymisiert.

²Marktanpassung, siehe nachfolgende Ziffer 4.2.2.

4.2.2 Marktanpassung

Mittlere Preise für Eigentumswohnungen nach Grundbuchbezirken

Gutachterausschuss Frankfurt am Main
IMMOBILIENMARKTBERICHT 2024

3.7.3 Mittlere Preise für Eigentumswohnungen nach Grundbuchbezirken

(geeignete Kaufverträge, 90%-Stichprobe, inkl. Wohnhochhäuser, ohne Sondertypen wie Dachgeschosswohnung, Maisonette, etc.)

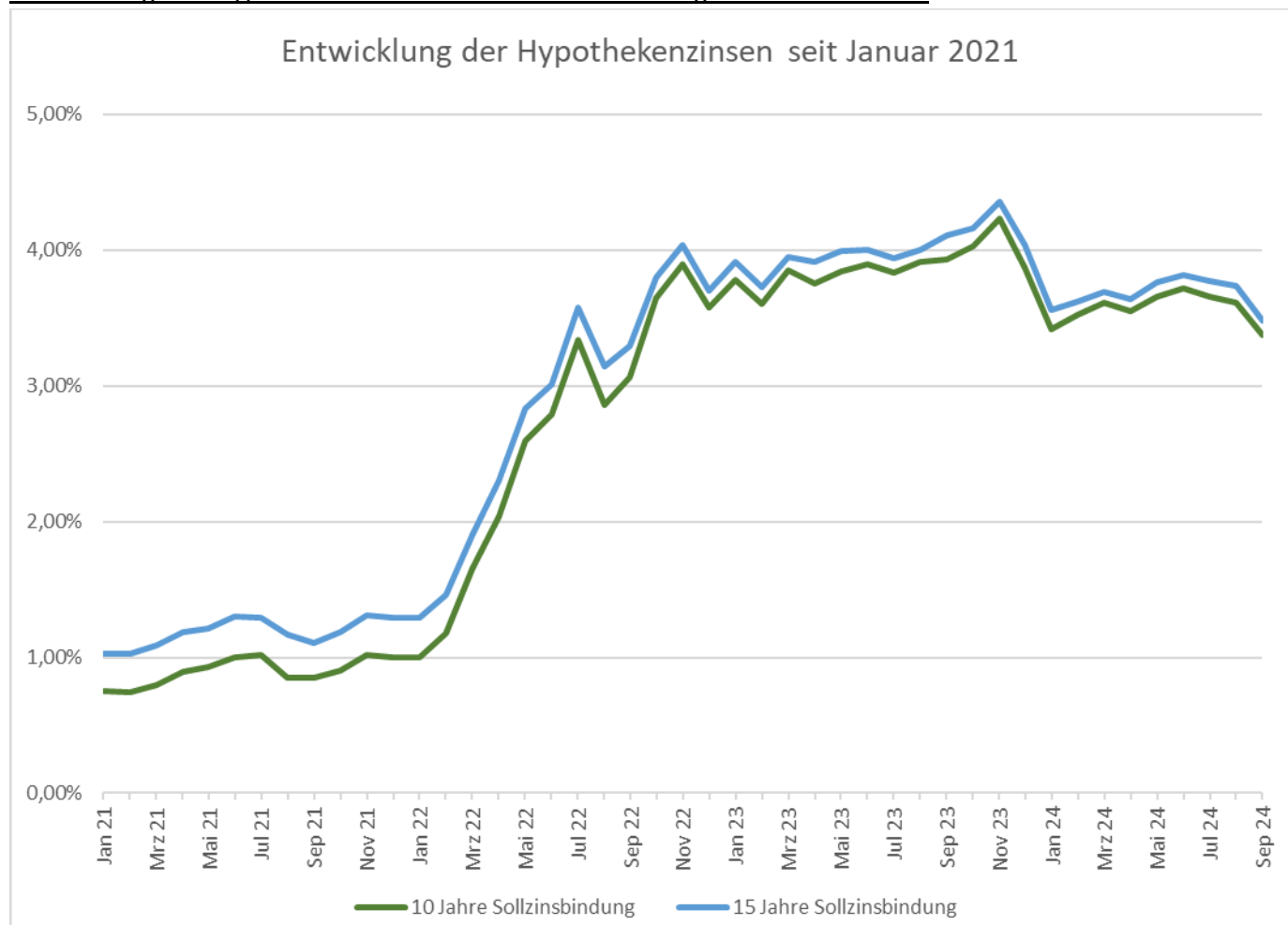
Jahr	Baujahr											
	bis 1918		1919 - 1949		1950 - 1977		1978-1990		ab 1991 o. Neubauten		Neubauten	
	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²
Grundbuchbezirke 44-47 (Ginnheim, Dornbusch, Eschersheim, Eckenheim, Preungesheim)												
2022	1	..	8	5.830	85	4.420	4	6.090	22	5.850	9	9.370
2023	2	..	13	4.360	107	3.820	13	4.840	19	5.510	4	9.500

Quelle: Marktdaten aus dem Immobilienmarktbericht 2024

Preisentwicklung 2022 bis 2023:

ca. minus 21% p.a.

Entwicklung der Hypothekenzinsen bei einer Zinsbindung von 10/15 Jahren



Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1347565/umfrage/entwicklung-der-bauzinsen-in-deutschland/>, eigene Darstellung

Auszug aus der Pressekonferenz des Gutachterausschusses vom 23.01.2024



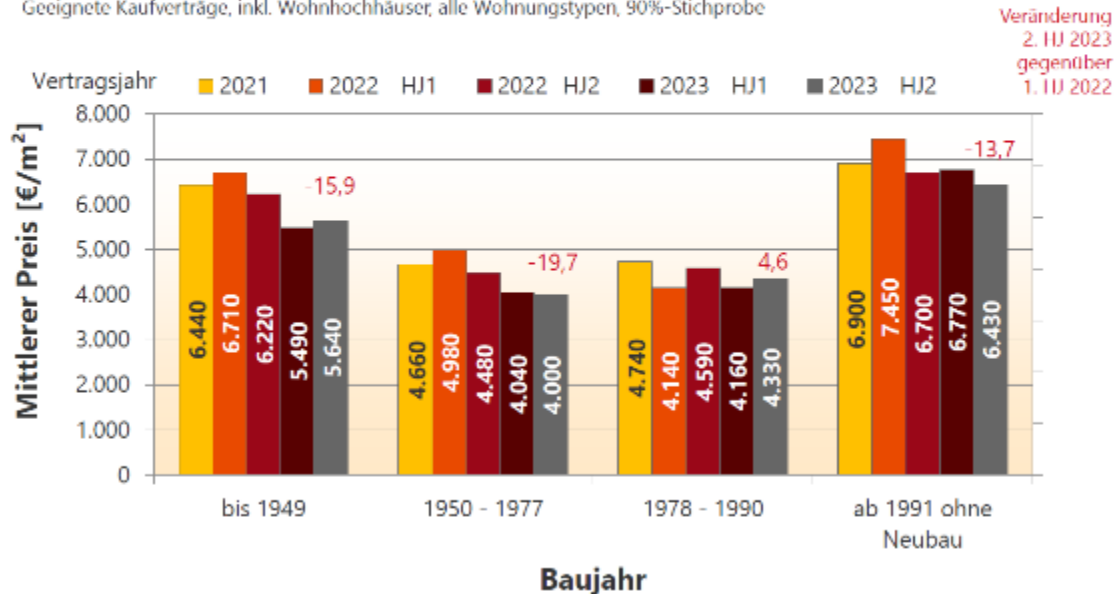
Gutachterausschuss
für Immobilienwerte
Frankfurt am Main



EIGENTUMSWOHNUNGEN

Mittlere Preise nach Baujahren

Geeignete Kaufverträge, inkl. Wohnhochhäuser, alle Wohnungstypen, 90%-Stichprobe



Pressekonferenz | Christine Helbach, Michael Debus | „Immobilienmarkt Frankfurt am Main 2023“

23.01.2024

5

Wertung

Die Marktentwicklung der letzten Jahre war mit einem starken Preisanstieg für Wohnimmobilien aufgrund der Niedrigzinspolitik der EZB, mit einem hohen Nachfrageüberhang nach Sachwerten, geprägt.

Durch die seit Jahresbeginn 2022 vergleichsweise stark gestiegenen Hypothekenzinsen, das Kriegsgeschehen in der Ukraine mit weitreichenden Folgen, insbesondere für die europäische Wirtschaft und aufgrund der stark gestiegenen Energie- und Baukosten und dem Inflationsgeschehen kann von einer allgemeinen Verunsicherung der Marktteilnehmer gesprochen werden.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Zeitraums der Kaufpreisfälle aus den Jahren 2023 und 2024, in welcher bereits Hypothekenzinsen über 3,5% und höher marktüblich waren, wird keine weitere Marktanpassung der Kauffälle vorgenommen.

4.2.3 Prüfung auf Übereinstimmung der Kauffälle mit dem Bewertungsobjekt

Objektart / Lage / Baujahr:

Die Selektionskriterien wurden so gewählt, dass nur Kauffälle von Wohnungseigentum aus der Walter-Leiske-Straße mit vergleichbarer Baualtersklasse berücksichtigt sind. Die beiden Kauffälle außerhalb der Walter-Leiske-Straße wurden bereinigt.

Bautenzustand und Ausstattung

Die Ausstattung der Eigentumswohnungen ist nicht bekannt.

Wohnfläche

Die Wohnfläche der bereinigten Kauffälle ist mit Ø 77 m² gut mit dem Bewertungsobjekt vergleichbar.

Geschosslage und Lärmimmissionen

Erfahrungsgemäß korreliert der erzielte Kaufpreis von Eigentumswohnungen mit der Geschosslage. Qualitätsunterschiede in der Geschosslage weisen in der Regel Hochhäuser oder Objekte in Lagen auf, in denen einzelne Geschosse beispielsweise erhöhten Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Eine direkte Korrelation zwischen Kaufpreis und Geschosslage ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

4.2.4 Qualität der Vergleichspreise

Der Vergleichswert wird in der Regel aus dem arithmetischen Mittelwert der Vergleichspreise abgeleitet.

Standardabweichung

Um eine Aussage zur Genauigkeit und Qualität des Mittelwertes treffen zu können wird die Standardabweichung ermittelt.

Die Standardabweichung ermöglicht eine Angabe zur Streuung bzw. Verteilung der Werte und wird unter Anwendung der 3-Sigma-Regel zur Identifikation von Ausreißern genutzt. Des Weiteren wird aus dem Quotienten von Standardabweichung und Mittelwert der Variationskoeffizient VK ermittelt, mit welchem sich die Datenqualität der vorliegenden Kauffälle direkt bewerten lässt.

3-Sigma-Regel

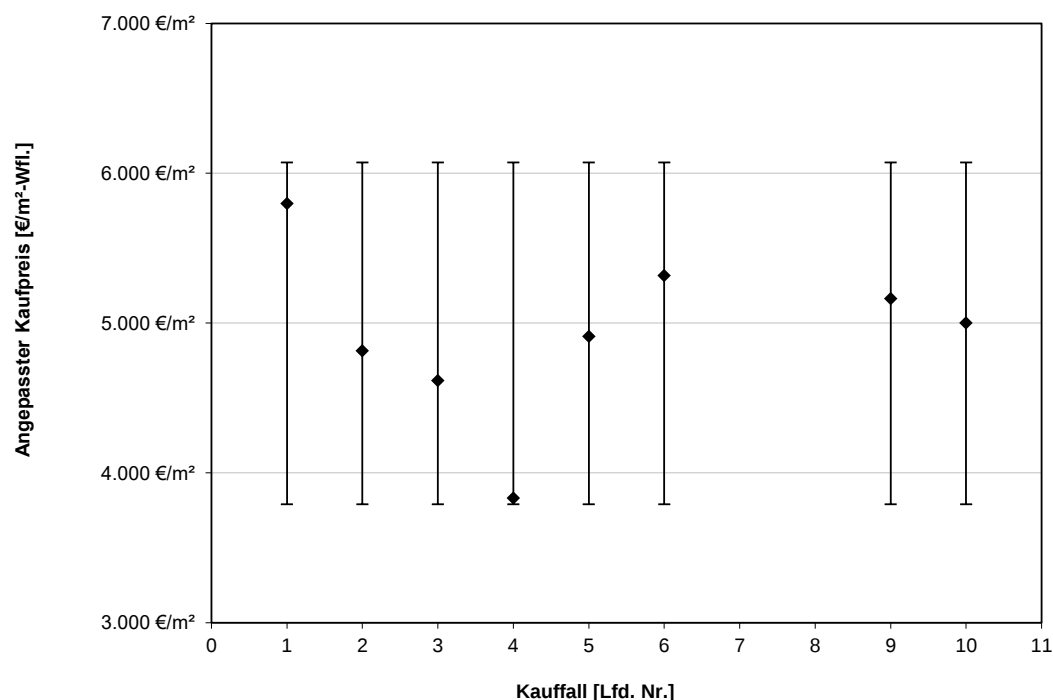
Zur ersten objektiven Ermittlung der Aussagekraft eines Mittelwertes dient die 3-Sigma –Regel, in der ein mathematischer Bezug zwischen Standardabweichung und dem Mittelwert durch die Differenz von Mittelwert und Standardabweichung hergestellt wird.

Spricht man von „Normalverteilung“ liegen 99,9 % der Fälle innerhalb des Intervalls $+ / - 3$ -fache Standardabweichung um den Mittelwert.

Intervall	Genauigkeitsaussage bei Normalverteilung
Mittelwert $+ / - s$	ca. 67 % aller Fälle liegen in diesem Intervall
Mittelwert $+ / - 2s$	ca. 95 % aller Fälle liegen in diesem Intervall
Mittelwert $+ / - 2,5s$	ca. 98,8 % aller Fälle liegen in diesem Intervall
Mittelwert $+ / - 3s$	ca. 99,9 % aller Fälle liegen in diesem Intervall

s = Standardabweichung

Graphische Darstellung der Vergleichspreise mit Angabe des Intervalls: Mittelwert $+ / - 2s$



Die Auftragung vorliegender Kauffälle gegen den angepassten Kaufpreis in €/m² zeigt, dass die bereinigten Kauffälle innerhalb des Intervalls der 2-fachen Standardabweichung liegen.

Variationskoeffizient VK

Der Variationskoeffizient (Standardabweichung / Mittelwert) trifft eine Aussage zur Qualität / Güte der Kauffälle. So kann trotz guter Datenverteilung der Vergleichspreise nach 3-Sigma-Regel, ein zu großer Variationskoeffizient aufzeigen, dass die Streuung der Kauffälle zu hoch ist. Mit steigendem VK-Wert nehmen Güte und Belastbarkeit der Vergleichspreise ab.

VK-Wert	Datenqualität
$0,00 < VK \leq 0,05$	hervorragend – sehr gut
$0,05 < VK \leq 0,10$	sehr gut – gut
$0,10 < VK \leq 0,15$	gut – noch ordentlich
$0,15 < VK \leq 0,20$	noch ordentlich – problematisch
$0,20 < VK \leq 0,30$	problematisch – bedenklich
$0,30 < VK$	bedenklich – kritisch zu würdigen

Quelle: Verkehrswertermittlung von Immobilien – Praxisorientierte Bewertung; Dipl.-Vw. Hauke Petersen.

Die vorliegenden Vergleichspreise weisen mit einem Variationskoeffizient von **0,12** eine noch ordentliche bis gute Datenqualität auf.

4.2.5 Vergleichswertableitung der Wohnung

4.2.5.1 Marktangepasster vorläufiger Vergleichswert

Der Vergleichspreis wurde auf Grundlage der bereinigten Kaufpreise aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschuss ermittelt, siehe Ziffer 4.2.1 im Gutachten.

Die zugrundeliegende Datenqualität der Vergleichspreise wurde anhand der 3-Sigma-Regel und Berechnung des Variationskoeffizienten VK geprüft und auf Plausibilität geprüft.

Der Vergleichspreis wird zur Ableitung des vorläufigen Vergleichswertes herangezogen:

marktangepasster Vergleichspreis [€/m ² -Wfl.]	x	Wohnfläche [m ²] ca.	=	marktangepasster vorläufiger Vergleichswert rund [€]
4.928 €/m ²	x	72,0	=	355.000 €

4.2.5.2 Vergleichswert

Vergleichswert auf Grundlage des vorläufigen Vergleichswertes zzgl. besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (b.o.G.), siehe Ziffer 4.1 im Gutachten:

marktangepasster Vergleichspreis [€/m ² -Wfl.]	x	Wohnfläche [m ²] ca.	=	marktangepasster vorläufiger Vergleichswert [€]	+	b.o.G	=	Vergleichswert rund [€]
Vergleichswert								
4.928 €/m ²	x	72,0	=	354.816 €	+	9.500 €	=	364.000 €

Hinweis: Die o.a. Berechnung erfolgt computergestützt, sodass beim manuellen nachrechnen Rundungsdifferenzen auftreten können.

4.3 PLAUSIBILITÄTSBETRACHTUNG

4.3.1 Wohnungsmarktbericht der IHK und Frankfurter Immobilienbörse 2023/24

Preise in Euro* Ginnheim, Dornbusch, Eschersheim	von	bis	Schwerpunkt
Eigentumswohnungen (m²)	3.000	7.150	4.750
Reihenhäuser Doppelhaushälften	300.000	950.000	545.000
Einfamilienhäuser Größere Doppelhaushälften	350.000	1.650.000	760.000
Wohnungsmieten (m²)	8,50	18,00	13,50
Jahresmietfaktor	19	28	21

* Die Kauf- und Mietpreise beziehen sich auf den Jahresdurchschnitt 2023.

** Hoher Neubauanteil

4.3.2 Immobilienmarktbericht Frankfurt 2024

Mittlere Preise für Eigentumswohnungen nach Grundbuchbezirken

Gutachterausschuss Frankfurt am Main
IMMOBILIENMARKTBERICHT 2024

3.7.3 Mittlere Preise für Eigentumswohnungen nach Grundbuchbezirken

(geeignete Kaufverträge, 90%-Stichprobe, inkl. Wohnhochhäuser,
ohne Sondertypen wie Dachgeschosswohnung, Maisonette, etc.)

Jahr	Baujahr											
	bis 1918		1919 - 1949		1950 - 1977		1978-1990		ab 1991 o. Neubauten		Neubauten	
	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²	Anz.	€/m²
Grundbuchbezirke 44-47 (Ginnheim, Dornbusch, Eschersheim, Eckenheim, Preungesheim)												
2022	1	..	8	5.830	85	4.420	4	6.090	22	5.850	9	9.370
2023	2	..	13	4.360	107	3.820	13	4.840	19	5.510	4	9.500

Quelle: Marktdaten aus dem Immobilienmarktbericht 2024

4.3.3 Immobilienangebote

Quelle: ImmobilienScout24,

Selektionskriterien: Eigentumswohnungen; Baujahr 1970 bis 1995, Wohnfläche 50 bis 100 m², Lage: 1km um das Bewertungsobjekt

Recherchezeitpunkt: 10/2024

Lfd. Nr.	Lage	Geschoss-lage	WoFl.	Baujahr	Angebotspreis	entspricht in €/m²-WoFl.	Beschreibung
1	Walter-Leiske-Str.	1.OG	85,0 m²	1984	495.000 €	5.824 €/m²	3-Zimmer-Wohnung in vergleichbarer Lage, gehobene Ausstattung, Fahrstuhl, 1.060 € Netto-Kaltmiete, Garage 25.000 €
2	Eckenheim	3.OG	61,4 m²	1989	329.000 €	5.358 €/m²	2-Zimmer-Wohnung, normale Ausstattung, Fußbodenheizung, ein Doppelparkerstellplatz inklusive
3	Eckenheim		66,0 m²	1970	330.000 €	5.000 €/m²	3-Zimmer-Wohnung, modernisierter Zustand, Stellplatz 15.000 €
Mittelwert			70,8 m²	1981	384.667 €	5.433 €/m²	
Bewertungsobjekt			2.OG	1984			

Wertung

Angebotspreise liegen derzeit i.d.R. über den zu erzielenden Kaufpreisen.

4.3.4 SWOT-Analyse (Gesamtbeurteilung)

SWOT

Strengths = Stärken, weakness = Schwächen, opportunities = Chancen, threats = Risiken

Die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken werden nachfolgend stichpunktartig aufgeführt.

Stärken

- Nachfragedruck nach Wohnraum in Frankfurt am Main und der Metropolregion
- Positive Mikrolage mit Balkon zum Sinaipark.

Schwächen

- Wohnanlage aus den 1980er Jahren mit überdurchschnittlichem Renovierungsbedarf.

Chancen

- Sowohl für Eigennutzer und eventuell auch für Kapitalanleger attraktiv.

Risiken

- Vermutlich erhöhter Kündigungsschutz des Mieters aufgrund der sehr langen Mietdauer und des gesundheitlich angeschlagenen Zustands / Pflegebedürftigkeit.
- Politische Risiken wie Mietpreisbremse oder Mietendeckelung und energetische Sanierungsvorgaben.
- Verunsicherung der Marktteilnehmer aufgrund gestiegener Finanzierungskosten und gestiegenen Baukosten.
- Zukünftige Sonderumlagen sind nicht auszuschließen.

5 MARKTWERTABLEITUNG

Definition Verkehrswert/Marktwert gemäß § 194 BauGB:

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstückes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (b.o.G.)

- | | |
|--|-------------|
| ➤ Mietminderertrag | ./. 8.000 € |
| ➤ Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Außenstellplatz Nr. A18 | 17.500 € |

Vergleichswert auf Grundlage von Kaufpreisfällen ohne b.o.G.

- | | |
|---|----------------------------------|
| ➤ entspricht €/m ² -Wohnfläche | rd. 355.000 € |
| | rd. 4.928 €/m ² -WoFl |

Vergleichswert auf Grundlage von Kaufpreisfällen inkl. b. o. G.

- | | |
|---|----------------------------------|
| ➤ entspricht €/m ² -Wohnfläche | rd. 364.000 € |
| | rd. 5.056 €/m ² -WoFl |

Auf Grundlage der o. a. Wertermittlungsergebnisse wird der Marktwert der zu bewertenden Eigentumswohnung mit **rund 350.000 € bis 370.000 €** bewertet und über den Vergleichswert inkl. b.o.G. mit rund 364.000 € ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung und Würdigung aller dem Sachverständigen zugänglichen Kriterien und Unterlagen ergibt sich für das Bewertungsobjekt in der Walter-Leiske-Straße 10 in 60320 Frankfurt am Main, Stadtteil Dornbusch, der

Marktwert des Sondereigentums an der Wohnung Nr. 30 im 2. Obergeschoss

- eingetragen im Grundbuch Blatt 5810 -

im Oktober 2024 mit **- 364.000 € -** in Worten: dreihundertvierundsechzigtausend Euro.

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten.

Dieses Gutachten ist nur für den Auftraggeber und nur für den angegebenen Zweck bestimmt (Ermittlung des Marktwertes im Rahmen einer Zwangsversteigerungssache). Eine sonstige anderweitige Vervielfältigung oder Verwertung (z.B. zu Beleihungszwecken) durch Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Verfassers des Gutachtens nicht gestattet.

Das Gutachten beinhaltet 57 Seiten inklusive VII-Anlagen und wurde in zweifacher Papieraufbereitung und als digitale Ausfertigung im PDF ausgeliefert. Die Gutachtenerstellung erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen.

Frankfurt am Main, 31.10.2024

.....
Erich Finder

ANLAGEN

Anlage I	Stadtplanauszug	33
Anlage II	Lageplan	34
Anlage III	Fotodokumentation	35
Anlage IV	Planunterlagen.....	42
Anlage V	Energieausweis.....	47
Anlage VI	Wirtschaftsplan 2024.....	52
Anlage VII	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis	55

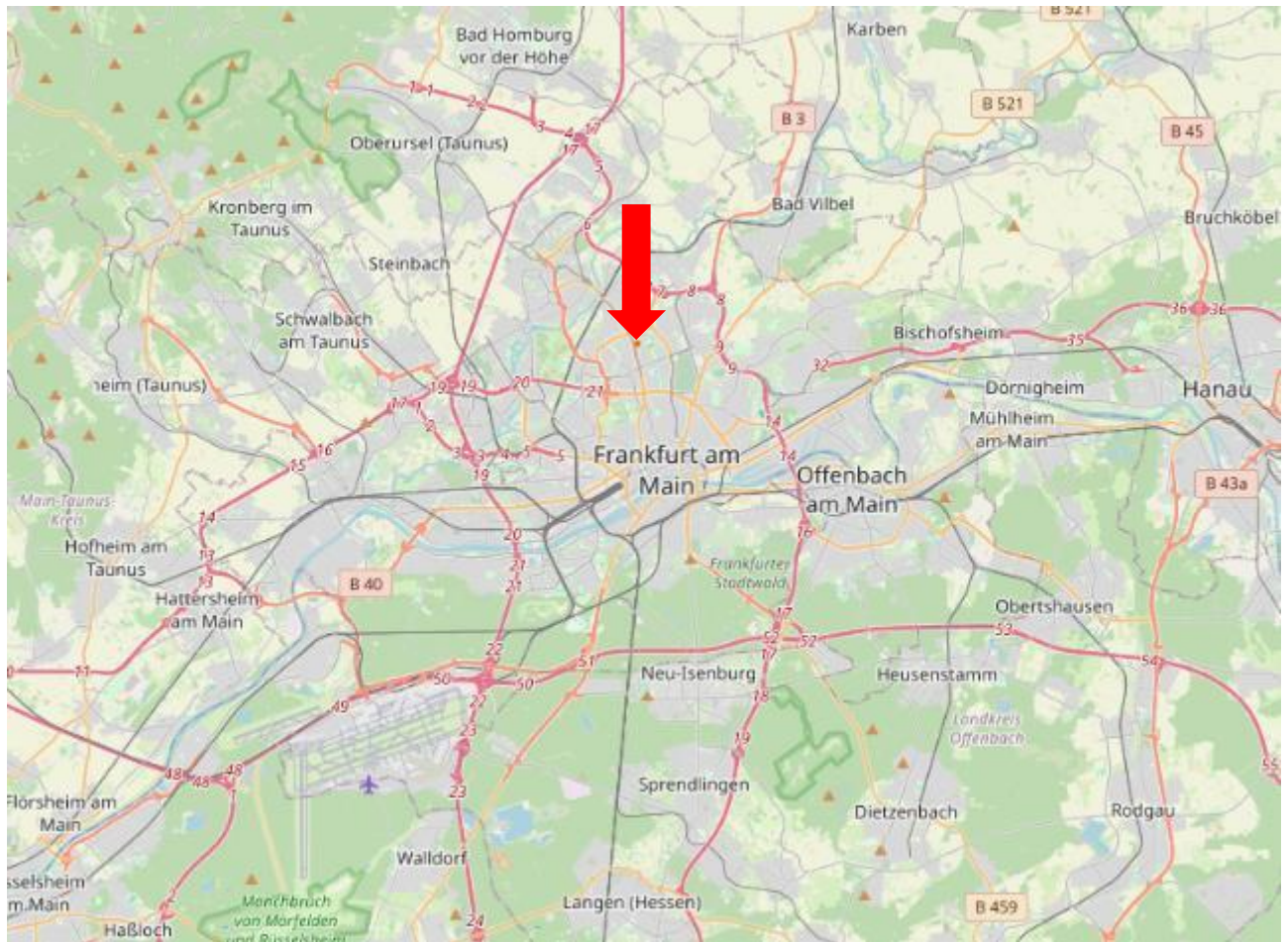
Hinweis:

Das o.a. Anlagenverzeichnis entspricht der Originalfassung. Die Anlagen IV bis einschließlich VII sind aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz in der vorliegenden Gutachtenversion gelöscht. Innerhalb vom Gutachten und in der Fotodokumentation in der Anlage III sind weitere Dokumente aus Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz in der vorliegenden Gutachtenversion gelöscht.

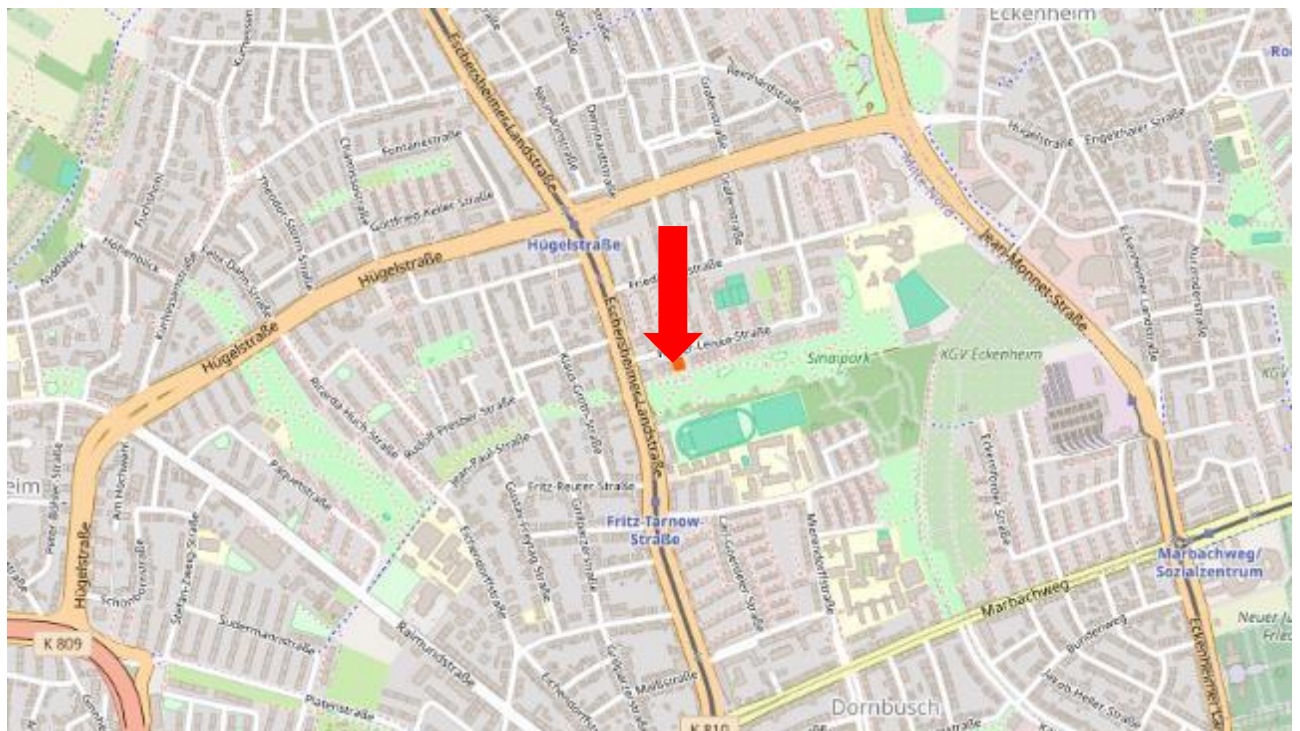
Die Originalfassung liegt dem Amtsgericht Frankfurt am Main vor und kann dort eingesehen werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude A in der Heiligkreuzgasse 34, 2. Stock, Zimmer 232, Sprechzeiten Montag - Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

Anlage I STADTPLANAUSZUG

Makrolage

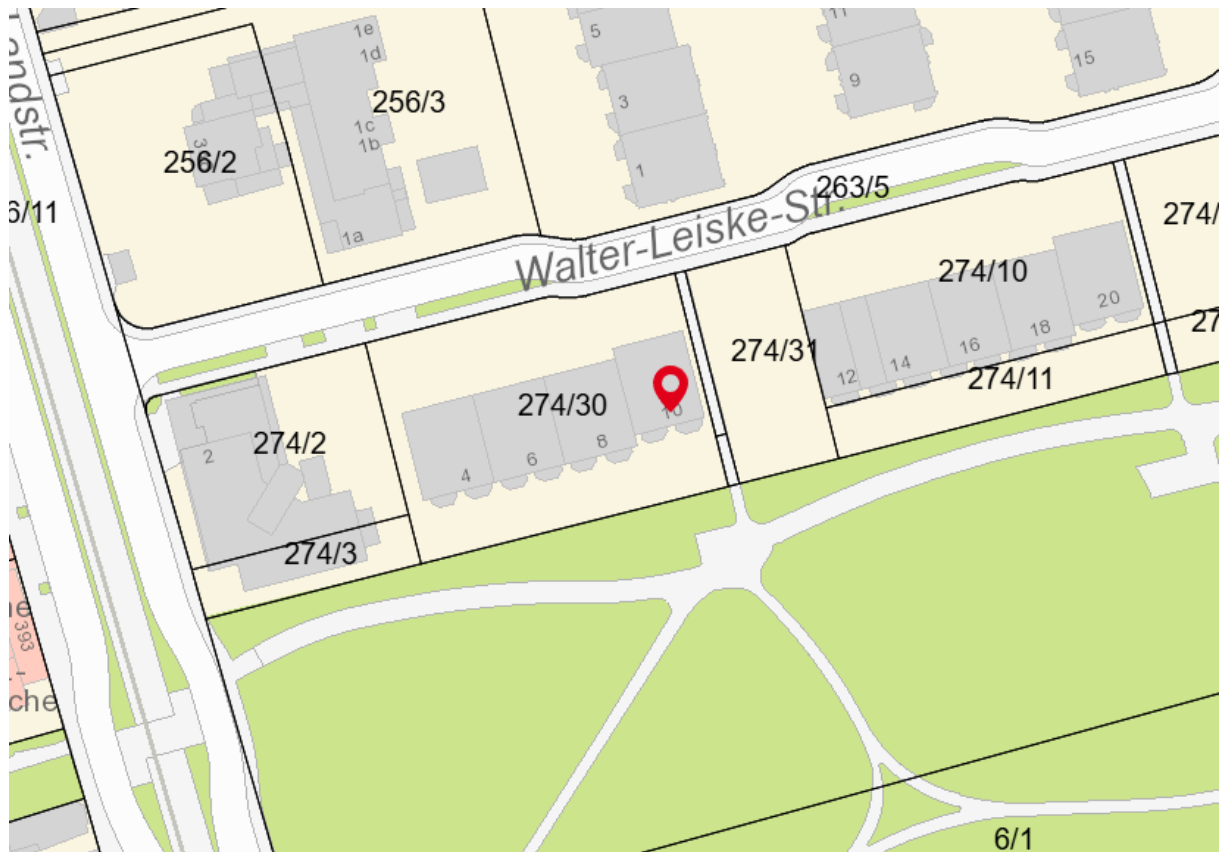


Mikrolage



Quelle: openstreetmap.org

Anlage II LAGEPLAN



Schrägluftbild



Quelle: geoportal.frankfurt.de

Anlage III FOTODOKUMENTATION

- 1) Gesamteindruck Südseite Walter-Leiske-Straße 10.



- 2) Stichstraße zur Südseite. Blick Richtung Westen.



- 3) Hauseingangsbereich liegt herabgesetzt, über sieben Stufen erschlossen.



- 4) Hauseingangstür mit integrierter Briefkasten- und Gegensprechanlage.



- 5) Hauseingangsbereich innen.



6) Treppenhaus ohne Aufzug.



7) Wohnungseingangstür im Dachgeschoss zur Wohnung Nr. 30



8) Wohnungseingangsbereich.



- 9) Wohnraum mit Dachschräge, beispielhaft.



- 10) Küche zur Ostseite.

[ENTFERNT, ORIGINALFASSUNG LIEGT BEIM AMTSGERICHT FRANKFURT VOR]

- 11) Massiver Fugenabriss im Deckenbereich der Küche.



- 12) Tageslichtbadezimmer mit Waschmaschinenanschluss, WC, Waschtisch, Badewanne und elektrischem Durchlauferhitzer.



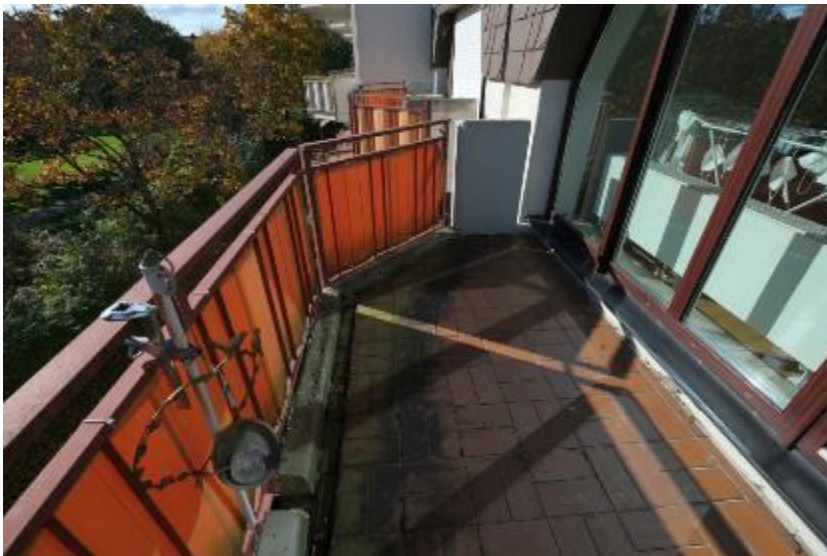
- 13) Separates, innenliegendes WC mit Schachtlüftung.

[ENTFERNT, ORIGINALFASSUNG LIEGT BEIM AMTSGERICHT FRANKFURT VOR]

- 14) Zimmer zur Nordseite mit seitlichen Dachschrägen und lichte Raumhöhen unter 2m.

[ENTFERNT, ORIGINALFASSUNG LIEGT BEIM AMTSGERICHT FRANKFURT VOR]

- 15) Der Balkon ist mit Spaltklinker belegt weist deutliche Vermoosung auf.



- 16) Fassade mit Eternitplatten, vermutlich asbesthaltig, verkleidet.



- 17) Außenstellplätze zur Westseite. Eigentumswohnung Nr. 30 weist ein Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. A18 auf.



- 18) Blick nach Süden zum angrenzenden Sinaipark.

